

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Beseitigung des Analphabetismus in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 1982 zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Analphabetentums¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 1984 zur Schulausbildung von Kindern, deren Eltern keinen festen Wohnsitz haben²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. April 1985 zur schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. März 1989 zum Analphabetentum und zur Schulausbildung von Kindern, deren Eltern keinen festen Wohnsitz haben⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Vandemeulebroucke zur Beseitigung des Analphabetentums in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (B3-0628/90),
 - b) Banotti zur Einführung eines Pilotprogramms für Förderunterricht (B3-0868/90),
 - c) Kostopoulos zur Bekämpfung des Analphabetismus (B3-1522/91),

¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 14. Juni 1982, S. 85.

²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 144.

³⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. Mai 1985, S. 61.

⁴⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989, S. 250.

- unter Hinweis auf den am 9. bis 11. Dezember 1991 angenommenen und am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union, insbesondere dessen Artikel 123, 126 und 127,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0400/92),
- A. in der Erwägung, daß es nach wie vor Analphabetismus in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt,
- B. in der Erwägung, daß der Analphabetismus und seine politischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen von den europäischen Institutionen und den EG-Mitgliedstaaten erst in jüngster Zeit und in unzureichendem Maße berücksichtigt werden,
- C. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union die Gemeinschaft beauftragt, unter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung beizutragen,
- D. in der Erwägung, daß es keine gemeinsame Definition des Analphabetismus in Europa gibt und diese mangelnde Kohärenz die Genauigkeit und Sachdienlichkeit der einschlägigen Untersuchungen beeinträchtigt,
- E. in der Erwägung, daß durch die neuen Kommunikationsformen, die Fülle der Informationsträger und die Komplexität der neuen Organisationsformen neue Arten von Analphabetismus, insbesondere Formen von partiellem Analphabetismus, gegen den kein Bürger gefeit ist, und neue Ursachen der Marginalität und/oder Abhängigkeit entstehen,
- F. in der Erwägung, daß bei Erwachsenen auch eine Form von funktionellem Analphabetismus vorkommt, der häufig von den Betroffenen selbst gar nicht erkannt wird, da er viel schwerer zu diagnostizieren und damit auch zu bekämpfen ist,
- G. in Erwägung des spektakulären Wandels auf dem Arbeitsmarkt, der in den letzten 20 Jahren stattgefunden hat und von den Arbeitskräften immer höhere Qualifikationen verlangt,
- H. in der Erwägung, daß Analphabetismus zuerst in den benachteiligten städtischen Lebensräumen, in den rückständigen ländlichen Gebieten und unter den zugewanderten Bevölkerungsgruppen auftritt und dort neue Faktoren der sozialen Ausgrenzung schafft,
- I. in der Erwägung, daß der Wehrdienst in gewisser Weise für eine Kontrolle des Alphabetisierungsgrades der Männer sorgt,
- J. in der Erwägung, daß Analphabetentum erwachsene Frauen weitaus stärker betrifft, die erst später in den Arbeitsmarkt integriert werden bzw. in vielen Fällen weiterhin ohne Anreize oder spezifische Hilfen im Haushalt tätig sind,
- K. in der Erwägung, daß Analphabetismus stets mit schulischem Versagen bzw. fehlendem oder unzureichendem Schulbesuch

zusammenhängt, der seinerseits heutzutage die Folge extremer Armut ist, und dies trotz der allgemeinen Schulpflicht,

- L. in der Erwägung, daß das Ausscheiden aus dem Schulsystem immer noch ausschließlich von einer Altersgrenze und nicht vom Erwerb eines Mindestwissens bestimmt wird,
- M. in der Erwägung, daß der Staat die Aufgabe hat, das Bildungswesen so zu organisieren, daß die Belange spezifischer Gruppen mit Entwicklungs- und Bildungsrückständen Berücksichtigung finden, weshalb ggf. neben regulären Unterrichtsformen auch Spezialkurse einzurichten und zu finanzieren sind,
- N. in der Erwägung, daß sich die Aktionen zur Bekämpfung des Analphabetismus als empirisch erweisen und daß sie hauptsächlich auf lobenswerten Initiativen von Verbänden beruhen,
- O. in der Erwägung, daß Schulerfolg ein wichtiger Faktor zur Verhinderung von Analphabetismus ist und der Erfolg der Kinder eine positive Dynamik entwickelt, der auch den Erwachsenen bei der Überwindung ihres Analphabetentums hilft,
- P. in Würdigung der überaus wichtigen Funktion, die Fernseh- und Videofilme im Hinblick auf die Teilnahme an Alphabetisierungsprogrammen und ihren Erfolg erfüllen können,
- 1. fordert die europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Institutionen auf, ihre menschlichen und finanziellen Ressourcen zu mobilisieren, um der Bevölkerung der Europäischen Gemeinschaften die Wahrnehmung eines ihrer Grundrechte zu garantieren, nämlich des Rechts auf Bildung und Gewährleistung eines Mindestwissens;

im Rahmen der Alphabetisierung der Jugendlichen –

- 2. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Studie durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um Art und Umfang des Analphabetentums, relevante Faktoren und die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Analphabetentums in der Bevölkerung zu untersuchen;
- 3. fordert die Kommission auf zu betonen, daß die Verhinderung von Analphabetentum besser als bisher zu gewährleisten ist, und zwar durch qualifizierten Unterricht für alle ab dem Vorschulalter, wobei insbesondere besser für nahegelegene Bildungseinrichtungen, u. a. auch in isolierten ländlichen Gebieten, gesorgt werden muß, um die Entfernung zwischen Wohnort und Schule zu verringern und auf diese Weise ein stärker integriertes Netz der Schulsysteme zu schaffen;
- 4. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Stärkung des sozialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Situation in den benachteiligten Regionen im Hinblick auf Analphabetentum zu untersuchen und Empfehlungen zur Alphabetisierung der Bevölkerung dieser Regionen vorzulegen;

5. fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck die Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit ihrer Direktionen, insbesondere der GD V, der GD XII und der GD XVI (nach dem Muster der Initiativen STRIDE und TELEMATIQUE) sowie der Task-Force „Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“ zu prüfen, um auch den benachteiligten Regionen die Möglichkeit einer endogenen Entwicklung mittels Bildung und Ausbildung zu geben;
6. fordert die Kommission auf, dem Rat ein strukturiertes Gesamtprogramm für den Datenaustausch im Rahmen des Netzes EURYDICE vorzulegen, um die Synergie zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu verstärken und die Skala der durch das Netz Erfaßten zu verbreitern, wobei zu betonen wäre, daß dieses Netz ein ideales Informations-, Förder- und Evaluierungsinstrument für die „Aktionsforschung“ im Bereich des Analphabetismus darstellt;
7. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, in diesem Bereich und für jeden Mitgliedstaat die Kompetenzverteilung zwischen den Ministerien (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Bildungsministerium, Ministerium für Ausbildung usw.) klarer festzulegen und für eine wirksamere Zusammenarbeit als bisher zu sorgen;
8. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Förderung des Lesens auszuarbeiten und durchzuführen, um zu verhindern, daß Analphabetismus bei Personen auftritt, die zwar lesen gelernt haben, es jedoch nicht mehr tun und schließlich nicht mehr können;
9. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alle Aspekte des Analphabetentums zu berücksichtigen, und zwar nicht nur das Schreiben, sondern auch den mündlichen Ausdruck, audiovisuelle Ausdrucksformen, Erzähltechniken und ganz allgemein die Welt der Bilder, die in unseren Gesellschaften zur wichtigsten Kommunikationsform geworden ist;
10. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, darüber nachzudenken, ob nicht zweckmäßigerweise in ihre jeweiligen Regelungen über das Ausscheiden aus dem Schulsystem das Kriterium „Mindestmaß an erworbenen Kenntnissen“ aufgenommen und die Bemühungen koordiniert werden sollten, allen die Erreichung dieses Mindestkenntnisstandes zu ermöglichen, der unbedingt folgendes umfassen müßte: die Beherrschung des mündlichen Ausdrucks, Lesen und Verstehen von Zeichen und Bildern, Schreiben, die Grundrechenarten, Grundkenntnisse in Gemeinwirtschaft und Hauswirtschaft, die für ein gesundes und ausgeglichenes Leben unverzichtbar sind;
11. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin und in verstärktem Maße die Dienste von Lehrern, Sonderschullehrern, Schulpsychologen, Sozialhelfern, gemeinwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratern sowie spezialisierten Organisationen in Anspruch zu nehmen und für eine angemessene Ausschöpfung dieser Funktionen zu sorgen, die für

die Bewältigung der Gegenwart und der Zukunft unserer Gesellschaft eminent nützlich sind und mit deren Hilfe die Alphabetisierungsbemühungen an Wirksamkeit gewinnen können, weil sie von parallelen vorbeugenden Maßnahmen, die das gesamte Umfeld des einzelnen berücksichtigen, begleitet werden (Familie, Unterbringung, soziale Verhältnisse usw.);

12. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, den Einsatz des Fernsehens im Hinblick auf Nachhilfekurse (für Kinder und Erwachsene), Anregung zum Lesen und das Verständnis von geschriebenen und gesprochenen Texten, Bildern und audiovisuellen Programmen zu fördern und parallel dazu die Nutzung von Fernsehen und Tonträgern in der Schule zwecks Auseinandersetzung mit Bild und Ton bzw. audiovisuellen Möglichkeiten zu empfehlen sowie bei der Entwicklung und Verbreitung von Alphabetisierungsprogrammen für Erwachsene die Zusammenarbeit mit den Printmedien, vor allem aber mit den audiovisuellen Medien anzustreben;
13. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sich besonders mit dem funktionellen Analphabetismus von Erwachsenen zu beschäftigen, um mit Hilfe spezieller Bildungsangebote und Aufklärungskampagnen, die für diese Kurse werben, in diesem Bereich Abhilfe zu schaffen;
14. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Alphabetisierungsprogramme im Rahmen des Wehrdienstes für alle dabei möglicherweise festgestellten Fälle von totalem oder partiellem Analphabetismus zu entwickeln;
15. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen zur Erfassung und Verbesserung der Situation von Frauen zu schaffen, die von Analphabetismus oder funktionellem Analphabetismus betroffen sind und sich in einer besonders schwierigen Lage befinden;
16. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die präventive Schulgesundheitspflege zu vervollkommen oder obligatorisch zu machen, um physiologischen Problemen (Seh- und Hörschwierigkeiten etc.), die zu häufigem Fehlen führen oder die Verständigungsschwierigkeiten des Schülers vergrößern können, möglichst schnell auf die Spur zu kommen;

im Rahmen der Alphabetisierung der Erwachsenen –

17. fordert die Kommission auf, dem Rat die notwendigen Initiativen vorzuschlagen, damit jeder Erwachsene das Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen bzw. wiedererlernen, d. h. sich die elementaren und lebenswichtigen Fertigkeiten aneignen kann, die unsere moderne Gesellschaft erfordert;
18. fordert die Kommission auf, dem Rat ein Aktionsprogramm zur Förderung, Unterstützung und zum Ausbau der in den benachteiligten Stadtgebieten und den rückständigen ländlichen Gebieten durchgeführten Alphabetisierungsversuche und der spezifischen Aktionen für Frauen, Landfahrer und zugewanderte Bevölkerungsgruppen vorzuschlagen, wobei solche Programme die Entwicklung von Büchern und anderen

Lehrmitteln mit speziellem Zuschnitt auf die Bedürfnisse von gänzlich oder in hohem Maße lese- und schreibunkundigen Erwachsenen sowie gegebenenfalls die Finanzierung der Übersetzung dieser Lehrmittel in andere Gemeinschaftssprachen umfassen sollten;

19. fordert die Kommission auf, in ihren Bemühungen hinsichtlich der Förderungswürdigkeit dieser Versuche im Rahmen der Ziele Nummern 3 und 4 des Europäischen Sozialfonds (ESF) nicht nachzulassen und dem Europäischen Parlament jährlich einen ausführlichen Bericht über die für derartige Aktionen bereitgestellten ESF-Mittel vorzulegen;
20. fordert die Kommission auf, über die Schaffung eines europäischen Netzes (vom Typ IRIS) nachzudenken, das Pilotaktivitäten von Verbänden zur Alphabetisierung Erwachsener unterstützen und koordinieren sowie Fortbildungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der neuen Kommunikationsformen und die Beherrschung der neuen Technologien fördern könnte;
21. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die sozialen und wirtschaftlichen Kosten des Analphabetismus in der Gemeinschaft durchzuführen;
22. fordert die Kommission auf, ihm binnen Jahresfrist einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;
23. fordert die Kommission auf, eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Problem des Analphabetismus in allen seinen Formen zu starten und gleichzeitig erwachsene Analphabeten zur Teilnahme an Alphabetisierungskursen zu ermuntern;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten der Regionen der Mitgliedstaaten, soweit sie Kompetenzen im Bildungsbereich haben, zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

